

Merkblatt zur

Staffelung der Elternbeiträge nach § 20 KiTaG

für den Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Wittingen

Das Land Niedersachsen hat in dem Kindertagesstättengesetz die Träger von Kindertagesstätten verpflichtet, die Beiträge für die Eltern wirtschaftlich zumutbar zu gestalten und zu staffeln.

Die Stadt Wittingen und der Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Wittingen haben diesem Gesetz Rechnung getragen und die nachfolgende Staffelung festgelegt. Es wurde vereinbart, dass die Stadt das Antragsverfahren über die einkommensabhängige Ermäßigung der Elternbeiträge durchführt.

I. Einkommensabhängige Staffelung der Elternbeiträge

1. Gesamtbetrag der Einkünfte (Familieneinkommen) im Sinne des § 2 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) - Bruttoeinkünfte abzüglich Werbungskosten vermindert um einen Kinderfreibetrag in Höhe von 3.000,- € je Kind = **bereinigtes Bruttoeinkommen**.
Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.
2. Als Grundlage gilt der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres (Einkommenssteuerbescheid 2014). Bei der Selbsterklärung mit Einstufung in die höchste Beitragsstufe brauchen Einkommensnachweise **nicht** vorgelegt werden.

Beispiel:

Familie, 2 Kinder, 1 Arbeitnehmer

Bruttoarbeitslohn (Familie): 45.000,00 €
Werbungskosten: 1.000,00 €
Kinderfreibetrag: 6.000,00 €
bereinigtes Bruttoeinkommen: 38.000,00 €

Berechnung:

des **eigenen** bereinigten Bruttoeinkommens:

Bruttoarbeitslohn (Familie) _____
gem. Einkommensteuerbescheid: _____
/. Werbungskosten: _____
/. Kinderfreibetrag: _____
= bereinigtes Bruttoeinkommen: _____

Elternbeitrag gemäß Staffel: 139,00 €

Elternbeitrag gemäß Staffel: _____

3. Die Selbsterklärung mit Nachweisen ist bis zum **30.06. des jeweiligen Jahres** bzw. innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte bei der **Stadt Wittingen** einzureichen. Andernfalls wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
4. Der bzw. die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen bei den Einkünften von mehr als 20% (negativ oder positiv) unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Wittingen, unter Beifügung entsprechender Nachweise, mitzuteilen. Weichen die aktuellen Einkünfte tatsächlich um mehr als 20% von denen des Vorjahres ab, wird der Elternbeitrag auf Grundlage des Einkommens des laufenden Jahres, ab Änderungsmitteilung, neu festgesetzt.
5. Liegt ein Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres nicht vor und können die tatsächlichen Einkünfte nicht ermittelt werden, ist der Höchstbeitrag zu zahlen.
6. Veranlagungszeitraum ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.).
7. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist in 12 gleichen Raten monatlich zum 1. eines Monats auf eines der Konten des Kirchenamtes in Gifhorn zu zahlen.
8. Die Bezieher niedriger Einkommen haben die Möglichkeit, dass der Elternbeitrag ganz oder teilweise im Wege der **wirtschaftlichen Jugendhilfe** vom Landkreis Gifhorn übernommen wird. Die Anträge dazu finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn oder in Papierform bei der Stadt Wittingen. Die Anträge sind zu richten an: Landkreis Gifhorn, Fachbereich Jugend, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn.

II. Sozialstaffel:

ab 01.08.2016 bis zum 31.07.2017

| Bereinigtes Bruttoeinkommen (siehe Merkblatt) | Elternbeitrag 1/12 des Jahresbeitrages (ohne Früh-, Mittags- und Spätdienste / ohne Mittagessen) | | |
|---|---|---|--|
| | halbtags 4 Stunden | ³ / ₄ -tags 6 Stunden 08.00 - 14.00 Uhr | ganztags 9 Stunden 08.00 - 17.00 Uhr |
| bis 26.000,00 Euro | 107,-- € | 160,50 € | 214,-- € |
| über 26.000 Euro bis 31.000,00 Euro | 119,-- € | 178,50 € | 238,-- € |
| über 31.000,00 Euro bis 36.000,00 Euro | 129,-- € | 193,50 € | 258,-- € |
| über 36.000,00 Euro bis 41.000,00 Euro | 139,-- € | 208,50 € | 278,-- € |
| über 41.000,00 Euro bis 46.000,00 Euro | 148,-- € | 222,00 € | 296,-- € |
| über 46.000,00 Euro bis 51.000,00 Euro | 162,-- € | 243,00 € | 324,-- € |
| über 51.000,00 Euro bis 56.000,00 Euro | 171,-- € | 256,50 € | 342,-- € |
| über 56.000,00 Euro bis 61.000,00 Euro | 182,-- € | 273,00 € | 364,-- € |
| über 61.000,00 Euro | 192,-- € | 288,00 € | 384,-- € |

Für weitere Kinder (Geschwisterkinder), die zeitgleich eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Wittingen besuchen, wird der Beitrag automatisch um 50% reduziert. Dies ist nicht der Fall, wenn das erste Kind im beitragsfreien Jahr ist.

Für eine ganztägige Betreuung (08.00 bis 17.00 Uhr) wird der doppelte Normalbeitrag der jeweiligen Staffelung fällig.

Für eine ³/₄-tägige Betreuung (08.00 bis 14.00 Uhr) wird der 1,5-fache Normalbeitrag der jeweiligen Staffelung fällig.

Zusätzlich benötigte Sonderöffnungszeiten (Früh / Mittag / Spät) werden für einen Monat mit je 10,00 Euro je halbe Stunde in Rechnung gestellt.

Kosten für das Mittagessen sind in diesen Beiträgen nicht enthalten.

III. Antragsverfahren:

1. Die Elternbeitragsberechnung erfolgt aufgrund einer Selbsterklärung des/der Sorgeberechtigten und Prüfung der Nachweise durch die Stadt Wittingen. Die Festsetzung wird durch das Kirchenamt in Gifhorn vorgenommen.
2. Für den Antrag ist das vorgeschriebene Antragsformular zu verwenden.

Der Vorstandsvorsitzende des
ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Wittingen



STADT WITTINGEN
Der Bürgermeister

